Natur-und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V.
Vorsitzender Jens Erlecke
Schafweide 3
88364 Wolfegg

NATUR - UND KULTURLANDSCHAFT ALTDORFER WALD E.V.

Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V.
Jens Erlecke, Schafweide 3, D-88364 Wolfegg

20. März 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrte Gemeinderätinnen,
sehr geehrte Gemeinderäte

Die von uns initiierte OnlinePetition „Hilf mit, den Altdorfer Wald zu schützen" (unter folgendem Link im Web einzusehen: https://www.openpetition.de/petition/online/hilf-mit-den-altdorfer-wald-zu-schuetzen) haben trotz der aktuellen schwierigen Situation aufgrund der Corona-Pandemie bis heute beinahe 500 Wolfegger Bürger unterzeichnet. In der hohen Anzahl der Unterschriften kommt der Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck, den Altdorfer Wald insgesamt zu schützen.

Der Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. bittet deshalb den Bürgermeister und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von Wolfegg, mit nachfolgend begründeter Resolution das Landratsamt Ravensburg als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde um die Ausweisung des „Altdorfer Waldes" als ganzheitlich zusammengeführtes Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu bitten:

Resolution zur Ausweisung des „Altdorfer Waldes" als Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Inhalt

I. **Introduktion** Seite -2-

II. **Sicht der zugrundeliegenden Fakten und Entwicklungen** Seite -4-

III. **(Mögliche) Beratungsgrundlage und Entscheidungshilfe für Verwaltung und Rat** Seite -6-

IV. **Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg als gesetzliche Grundlage der Resolution** Seite -6-

V. **Schlusswort** Seite -11-

I. Introduktion

Der Altdorfer Wald zwischen Waldburg und Vogt im Süden und Wolpertswende und Reute im Norden ist mit einer Fläche von ca. 80 km2 das größte zusammen hängende Waldgebiet Oberschwabens mit ausgedehnten naturnahen Bereichen.
Auf seiner Ostseite liegen die Ortslagen Wolfegg, Bergatreute, Reute und Gaisbeuren, auf der Westseite Mochenwangen, Baindt, Baienfurt und Wetzisreute.

Zudem grenzen auch die Großen Kreisstädte Weingarten und Ravensburg an den Wald an. Bis jetzt gibt es in dem Wald 6 Naturschutzgebiete, das älteste aus dem Jahr 1937 (Furemoos). Zuvor bzw. seit 1924 war diese Fläche Bannwald, weil es damals noch keine einheitlichen Regelungen für Naturschutzgebiete gab.

Darüber hinaus verfügt der Wald über 64 ha Bannwald und über 1.370 ha FFH - Gebiet nach einem Flyer des Regierungspräsidiums Tübingen zur Natura 2000.

Was bisher fehlt, jedoch dringend erforderlich und geboten ist, ist eine zusammenfassende und zusammenhängende Unterschutzstellung des Waldes vor allem in Bezug auf die immer mehr schwindende Biodiversität und die Folgen des Klimawandels.

Weiterreichende Daten und Fakten:

- Der Altdorfer Wald verfügt etwa über 12 Millionen Bäume. Damit filtert er 100.000 to. CO2 und 240.000 to. Staub und produziert Sauerstoff für mehr als 5 Mio. Menschen.
- Er verfügt über ein Trinkwasserreservoir in bester Qualität und Güte für mindestens 100.000 Menschen.
- Die Wasserspeicherkapazitat des Altdorfer Waldes liegt bei rund 3 Mio. Liter pro Hektar. Das ist Vergleichbar mit der Speicherkapazität des Silvretta Stausees auf der Bieler Höhe, wenn er zu 2/3 gefüllt ist.
- Mit dem gewünschten Kiesabbau würde zumindest eine Speicherkapazität von 33 Mio. Liter verloren gehen.
  Das wiederum entspricht dem Wasservolumen von zwei Sportplätzen, eingerahmt mit einer 2 m hohen Mauer.
- Im noch aktuellen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind im südlichen Teil des Altdorfer Waldes mehrere Gebiete als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen:
  - Tal der Wolfegger Ach
  - schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft Altdorfer Wald im Gesamten.
  - Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft: Waldburg (Der Grundwasserschutzbereich erstreckt sich zwischen den angrenzenden bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten Vogt, Weingarten, Schlier, Grünkraut und Waldburg).

- **Nicht nachvollziehbar ist, dass der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich das „Wasserschutzgebiet Weißen Bronnen" nicht miteinbezieht.**
  Allerdings wurde dieses Schutzgebiet im Jahr 2007 deutlich erweitert und muss nach der vorliegenden Studie des Geologen Herrn Dr. Hermann Schad nochmals deutlich erweitert werden.
- Damit ist nach heutigem Kenntnisstand eine Ausdehnung des für die Wasserwirtschaft geschützten Bereichs in nördlicher Richtung bis zur Wolfegger Ach dringend geboten.
- In dem Teilregionalplan „oberflachennahe Rohstoffe" von 2003 wurden weite Teile des Altdorfer Waldes – unter anderem auch das jetzt projektierte Abbaugebiet Grund, Gemeinde Vogt – **ausdrücklich als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflachennaher Rohstoffe ausgewiesen.** (Damit gemeint ist kein Kiesabbau).

Umso erstaunlicher ist es, dass nun in dem aktuellen Fortschreibungsentwurf zu dem Teilregionalplan „oberflachennahe Rohstoffe" diese Fläche bzw. ganz genau die Fläche Nr. 436 – 180 als **Vorranggebiet für den Abbau oberflachennaher Rohstoffe genannt wird.**
Das ist ein nicht nachvollziehbarer Paradigmenwechsel zum Schaden für wasser- klima- und biodiversitätsrelevanter Gebiete.

II.
Sicht der zugrundeliegenden Fakten und Entwicklungen:

Noch nie waren die Themen Klimaschutz, Schutz des Trinkwassers, Schutz von Natur und Umwelt und Erderwarmung so aktuell wie heute.
Klimatische Veränderungen sind für uns alle erkennbar und werden von anerkannten Wissenschaftlern längst bestätigt. Biodiversitätsrelevante Bereiche werden angesichts des Artensterbens nicht größer, sondern sind weiterhin in Qualität und Fläche stark bedroht.

Ausgewiesene Experten warnen vehement vor weiteren klimatischen Veränderungen und Folgen sowie deren negativen Auswirkungen für uns alle; für Mensch, Natur und Umwelt. Dies übrigens schon vor Jahrzehnten, nur wurde ihnen damals in irrender Weise zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt; ein fataler Fehler der unserer Gesellschaft als Ganzes heute und vor allem in der Zukunft immense finanzielle Aufwendungen abverlangen wird.

Die bereits spürbaren und zum Teil irreparablen Schäden sind nicht mehr zu leugnen, bereits unsere Generation, aber noch viel mehr alle nachfolgenden Generationen werden in Folge teils dramatische Änderungen in Kauf nehmen müssen.
Doch die Verantwortung für die Zukunft der nachfolgenden Generationen tragen wir.

Zudem war und ist das Thema Klimaschutz noch nie so intensiv Inhalt von politischen Debatten, von gesellschaftlichen Bewegungen und zuletzt auch das Hauptthema beim Weltwirtschaftsforum in Davos gewesen. Am 28.11.2019 wurde durch das Europaparlament der Klimanotstand ausgerufen!
Wirtschaftliche Unternehmen denken heute im Rahmen Ihrer monetären Prognosen und zukünftigen Kalkulationen über zusätzliche Abschreibungen bzw. Rücklagen für Umweltschäden nach.

In bemerkenswerter Weise verwies das „Informationsmagazin des FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie" - bereits in seiner Ausgabe Nov./2015 auf die ökonomische und ökologische Problematik der Kiesimporte.

Den Preis für die vielen Rettungsprogramme für Natur und Umwelt, die derzeit von den Regierungen der Länder, des Bundes und von der EU aufgelegt werden, bezahlt der Steuerzahler.

Der beste, sicherste und ökonomisch sinnvollste Weg für die Zukunft ist es aber, Umweltschäden jeder Art zu vermeiden und Natur und Umwelt einem viel höheren Schutz als bislang zu unterstellen.

Konkret: Eine zusammenhängende Ausweisung des Altdorfer Waldes als gesamtes Landschaftsschutzgebiet vergleichbar dem Landschaftsschutzgebiet Schönbuch, das sich mit 12.424 Hektar über das Gebiet von vier Landkreisen erstreckt. Für das Gelingen dieses, gemessen an den damaligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen mutigen Projektes, sind heute sogar die einstigen Widersacher heilfroh.

Wenn diese dringend gebotene Schutzausweisung für den Altdorfer Wald bisher leider versäumt wurde, so ist es dafür dennoch nicht zu spät. Aber es besteht dringender Handlungsbedarf.

Hinzu kommt, dass bei neuen Ausweisungen von Baugebieten zu Recht ein Gebot der Verdichtung und Komprimierung besteht um mit dem Flächenverbrauch sparsam umzugehen. Doch umso mehr muss es als Kompensation dazu einen geschützten und gesicherten Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen geben.

Für das gesamte Schussental mit derzeit noch knapp 100.000 Menschen ist dafür der gesamte Altdorfer Wald prädestiniert und lebenswichtig.

Zu beachten ist auch, dass sich die Bedeutung des Altdorfer Waldes als Naturraum unmittelbar auf alle angrenzenden Städte und Gemeinden und die Lebensqualität deren Bevölkerung auswirkt.
Einwirkungen auf den Altdorfer Wald stellen damit auch eine Einwirkung in das Hoheitsrecht der betroffenen Kommunen dar.

Mit der schützenden Wirkung einer weit über unsere biologische Lebenszeit hinausreichenden Begründung, den gesamten Altdorfer Wald als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, würde hiermit Rechnung getragen.

III.
(Mögliche) Beratungsgrundlage und Entscheidungshilfe für die Verwaltung und den Rat:

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde; so § 23 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg.

(„Selbstverwaltungsangelegenheiten einer Gemeinde sind Angelegenheiten, die einen örtlichen Bezug zur Gemeinde haben und deren Verwaltungs- und Finanzkraft nicht übersteigen".
Sowohl der Bezug zu unserer Gemeinde als auch die Feststellung, dass bei positivem Votum vorangehenden Antrages auch die Finanzkraft der Gemeinde nicht gefährdet wird, entsprechen der gegebenen Voraussetzung.)

IV.
Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg als gesetzliche Grundlage unserer Resolution:

§ 22
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (Bundesnaturschutzgesetz)

(1) *Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.*

(2) *Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.*

(3) *Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklarung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind.*

(4) *Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.*

(5) *Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.*

§ 23
Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)

(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Die Erklärung zum Nationalpark nach § 24 Absatz 1 BNatSchG erfolgt durch Gesetz.

(2) Die Erklärung zum Nationalen Naturmonument nach § 24 Absatz 4 BNatSchG und zum Biospharengebiet nach § 25 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und zum Naturpark nach § 27 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde. Rechtsverordnungen, mit denen ein Naturpark errichtet, wesentlich geändert oder aufgehoben wird, bedürfen der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.

(4) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde

(5) Die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.

(6) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG erfolgt durch Satzung der Gemeinde.

(7) Leistet eine untere Naturschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, kann die höhere Naturschutzbehörde anstelle der unteren Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung erlassen, ändern oder aufheben.

(8) Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schutzgegenstand liegt. Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.

(9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden:

1. für die Naturparks ›Schwäbisch-Fränkischer Wald‹ und ›Stromberg-Heuchelberg‹ das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. für die Naturparks ›Neckartal-Odenwald‹ und ›Schwarzwald Mitte/Nord‹ das Regierungspräsidium Karlsruhe,

3. fur die Naturparks ›Obere Donau‹ und ›Schönbuch‹ das Regierungspräsidium Tübingen,

4. fur den Naturpark ›Südschwarzwald‹ das Regierungspräsidium Freiburg.

(10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend fur die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Verordnungsgeberin auch fur die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flächenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächst höhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.

§ 24
Verfahren bei Unterschutzstellung (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)

(1) Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer der in § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 oder § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.

(2) Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrucke bei den genannten Behörden bezogen werden. Ergänzend hierzu sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Staatsanzeiger, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, im Übrigen in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassen- den Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, sowie der räumlich betroffenen Gemeinden, bei Letzteren wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen; rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung berührten Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(5) Die fur den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehorde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(6) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes (VerkG) kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG kann eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde ein- schließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile auch bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Gegen Kostenerstattung können Ausdrucke bei den genannten Behörden bezogen werden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG kann die Verkündung einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.

(9) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Weicht die Abgrenzungsbeschreibung im Verordnungstext von der Abgrenzungsdarstellung in der Karte ab, sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

*(10) Fur Satzungen gelten die Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. **Bekanntmachungen** haben in der fur die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.*

§ 26 Landschaftsschutzgebiete (Bundesnaturschutzgesetz)

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

(1) *zur Erhaltung, Entwicklung oder **Wiederherstellung** der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten*
(2) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
(3) *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Menschen.*

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

V.
Schlusswort:

Mit der Forderung nach einem LSG wird bewusst unter dem höherwertigen Schutzstatus eines sogenannten „Biosphären-Gebiet" geblieben. Zum einen hätten wir mit einem LSG einen für den gesamten Altdorfer Wald betreffenden besseren Schutz als es derzeit der Fall ist und zum Anderen wären durch ein LSG keineswegs die absolut notwendigen und für die Region unverzichtbaren Nutzungen von vorne herein blockiert, wie teilweise unrichtig argumentiert. Vielmehr wäre ein LSG ein guter Kompromiss zwischen den Befürwortern weitreichender Schutzverfügungen und den Mahnern vor Nutzungseinschränkungen des Altdorfer Waldes.

Der Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. ist davon überzeugt - sollten sich möglichst viele Kommunen, Institutionen, Interessensverbände und Mandatsträger der Forderung eines Schutzgebietes für den Altdorfer Wald anschließen, dass dann dies die Wahrscheinlichkeit für eine wirklich weit positiv in die Zukunft reichende Rechtsverordnung seitens der unteren Naturschutzbehörde deutlich erhöhen wird. Für dieses gemeinsame Ziel sollten wir politische, weltanschauliche oder andere diese Resolution hindernde Argumente zurücklassen und mutig nach vorne entscheiden. Vielen Dank!

Mit Freundlichem Gruß

(Vorsitzender. J. Erlecke)

Gertrud Kording

(2. Vorsitzende G. Kording)

PS aufgrund der derzeitigen Einschränkungen verteilen wir diese Schreiben direkt die Gemeinderätinen und den Gemeinderat